

# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans „Streitgraben“ in Wortelstetten

Der Gemeinderat Buttenwiesen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Streitgraben“ in Wortelstetten als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Streitgraben“ in Wortelstetten in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 06, während der üblichen Öffnungszeiten (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 08274/9999-41) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte nutzen Sie vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Gemeinde ([https://buttenwiesen.de/buerger-service/#buergerservice\\_amtlische\\_bekanntmachungen](https://buttenwiesen.de/buerger-service/#buergerservice_amtlische_bekanntmachungen)).



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Buttenwiesen  
Buttenwiesen, den 02.02.2024

  
Gudrun Bentele  
Bauamt



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Buttenwiesen. Gleichzeitig veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Buttenwiesen ([https://buttenwiesen.de/buerger-service/#buergerservice\\_amtlische\\_bekanntmachungen](https://buttenwiesen.de/buerger-service/#buergerservice_amtlische_bekanntmachungen)).

Angeschlagen am 02.02.2024  
Abzunehmen ab 24.04.2024  
Abgenommen am \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



(ohne Maßstab)